

Europäisches- Jugend- und Sozialwerk
INITIATIVE UECKER-RANDOW e.V.

17367 Eggesin, Am Bahnhof 11
Tel. 039751/69877

Stand 09/2011

Hausordnung
- Jugendhaus Eggesin -

1. Die Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft ist ein Angebot der **christlichen Suchtkrankenhilfe**. Die Aufnahme erfolgt **auf freiwilliger Basis**. Aufgenommen wird, wer bereit ist, seine Lebensumstände neu zu ordnen.
2. Die wichtigste Grundlage für den Aufenthalt im Betreuten Wohnen ist die völlige **Abstinenz** von Sucht- und Rauschmitteln jeglicher Art. Besitz, Einnahme und Weitergabe von Alkohol, Drogen, unverordneten Medikamenten sowie von anderen Rauschmitteln sind verboten.
3. Die Einnahme von **Medikamenten** ist nur nach ärztlicher Verordnung **und** nach Rücksprache mit den Mitarbeitern der WG und/ oder der Kontaktstelle für Suchtfragen Penkun zulässig.
4. Innerhalb des gesamten Hauses besteht **Rauchverbot**.
5. Meinungsverschiedenheiten und Konflikte dürfen **nicht** unter Einsatz oder Androhung von **Gewalt** gelöst werden. Medien gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalts sind untersagt.
6. Es besteht die Möglichkeit der Nutzung eines Gemeinschaftsfernsehgerätes. Installation und Benutzung eigener **Fernseh-** und **Videogeräte** sind nicht gestattet.
7. Die Inbetriebnahme von **Radiogeräten** setzt eine gültige Anmeldung bei der GEZ voraus. Der Betrieb von Radio- und Tonbandgeräten ist in **Zimmerlautstärke** zulässig. Nach 21.00 Uhr und am Wochenende von 13.00 bis 15.00 Uhr soll im Haus größtmögliche Ruhe herrschen.
8. **Szenemusik** von HipHop bis Metal ist aufs Engste mit dem Suchtmittelkonsum verbunden. Wir erwarten eine **radikale Trennung** von alten Hörgewohnheiten. Bei Zuwiderhandlungen werden die Tonträger eingezogen.
9. Die Nutzung aller **elektronischen Medien** von PC, Laptop, MP3-Playern bis zum Handy ist in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes nur bei schriftlicher Ausnahmeregelung der Hausleitung möglich. Bei jeglichem Missbrauch erlischt diese Genehmigung auch später.
10. **Glücksspiele** sowie **Geldgeschäfte**, Geldverleih oder Tauschgeschäfte sind untersagt. Wir bieten Unterstützung bei der Schuldenregulierung sowie die Verwahrung und Einteilung des Taschengeldes an.

11. Für die Dauer des Aufenthaltes ist die Aufnahme partnerschaftlicher oder **sexueller Beziehungen**, die dem christlichen Charakter unserer Einrichtung und den therapeutischen Zielen zuwiderlaufen, grundsätzlich nicht erwünscht.
12. Der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen sind befugt, jederzeit **Kontrollen** durchzuführen und haben Zutritt zu den Zimmern. **Positive Tests** werden **in Rechnung** gestellt.
13. Für jeden Bewohner ist es selbstverständlich, an der **Morgenbegegnung** und an dem wöchentlichen **Gruppengespräch im Haus** teilzunehmen. Der **Besuch von Fachveranstaltungen** und Begegnungsgruppen ist obligatorisch.
14. Die Benutzung **elektrischer Geräte** außerhalb des Küchenbereiches ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform und ist widerrufbar.
15. Zur sozialen Wiedereingliederung gehört auch das **gemeinsame Zubereiten und Einnehmen der Mahlzeiten**. Auf den Zimmern sind Essen und Warmgetränke untersagt.
16. Der jeweilige **Tagesablauf** ist mit den zuständigen Mitarbeitern abzustimmen. Er umfasst sowohl **arbeitstherapeutische Maßnahmen** in unterschiedlichen Bereichen des Zweckbetriebs zur Wiedereingliederung von Suchtkranken als auch die Übernahme von **Aufgaben im Haushalt**.
17. Von jedem Hausbewohner erwarten wir **Sauberkeit** und Ordnung sowohl in der eigenen **Körper-** und Kleiderpflege als auch bei der Reinhaltung der Zimmer, Flure, Sanitäranlagen, Gemeinschaftsräume und des Geländes.
18. Das Halten von **Haustieren** bedarf einer gesonderten Genehmigung.
19. Von den Bewohnern ist der jeweils gültige **Mietzins** zu entrichten. Es ist zusammen mit den **Heizungs- und Energiekosten** grundsätzlich zum Monatsbeginn fällig. Zur Kompensation von eventuell verursachten Kosten ist eine Kautions von 300,00 Euro zu hinterlegen, die nach Abzug offener Rechnungen spätestens 2 Wochen nach Auszug zurückgezahlt wird.
20. Die **Haftung** für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden, auch gegenüber Mitbewohnern, liegt beim Bewohner. Eventuelle Reinigungs- oder Entsorgungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
21. **Besucher** sind den Mitarbeitern -soweit möglich- vorher anzukündigen. Sie müssen das Haus bis 20.00 Uhr verlassen haben.
22. Jeglicher **Aufenthalt außerhalb** ist vorher **anzumelden** und von der **Genehmigung** der Hausleitung bzw. der Mitarbeiter der Kontaktstelle für Suchtfragen Penkun abhängig. Urlaub muss mindestens **eine Woche** vorher **schriftlich** beantragt werden.
23. In der Regel erfolgt die **Beendigung des Aufenthaltes** im Betreuten Wohnen nach gegenseitiger Absprache. Beim Auszug ist der gesamte **persönliche Besitz mitzunehmen**, da der Vermieter bei Verlust keinerlei Haftung übernimmt. Spätestens zwei Wochen nach Auszug werden sämtliche Hinterlassenschaften ohne Anspruch auf Entschädigung entsorgt

bzw. einer gemeinnützigen Verwendung zugeführt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Aufenthalt durch regulären Auszug oder Abbruch beendet wurde.

24. Zusätzliche Regelungen zur Hausordnung und individuell vereinbarte **Sonderregelungen** sind einzuhalten. Sie sind im Einzelfall aktenkundig zu machen.

Bei Nichteinhaltung der Hausordnung und Verstößen gegen vorstehende Ergänzungen kann das Aufenthaltsrecht mit Sanktionen und/oder Ordnungsgeldern verbunden oder sofort entzogen werden.

Ich erkläre mich mit vorstehenden Bedingungen einverstanden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift